

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/139

Buchegg / Obergerlafingen / Recherswil: Konzessionen zur Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken zugunsten der Stadt Grenchen, vertreten durch die Städtischen Werke Grenchen (SWG) / Reduktion der maximal bewilligten Förderleistung

1. Ausgangslage

1.1 Für die Stadt Grenchen, vertreten durch die Städtischen Werke Grenchen (SWG), wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 5557 vom 27. November 1956 das Recht verliehen, im Gebiet der Gemeinden Recherswil, Obergerlafingen und Kyburg-Buchegg (neu seit 1. Januar 2014: Buchegg) Grundwasser zu fördern und für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Grenchen sowie der an der Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWVG) angeschlossenen Gemeinden zu verwenden. Die konzessionierten Entnahmeraten beliefen sich damals auf max. 40'000 l/min für die beiden Grundwasserfassungen Tannwald in Obergerlafingen (VEGAS-Nr. 611222003) und Erlenmoos in Recherswil (VEGAS-Nr. 611222001) sowie auf max. 10'000 l/min für die Grundwasserfassung Kyburgmatten in Buchegg (VEGAS-Nr. 606221001).

1.2 Mit RRB Nr. 3032 vom 16. Dezember 1997 wurde das ursprünglich verliehene Recht im Betrag von insgesamt max. 50'000 l/min auf Begehren der SWG angepasst und auf die max. Entnahmerate von 26'520 l/min reduziert, was der Summe der damaligen und bis heute installierten Pumpenleistungen in den drei Grundwasserfassungen entsprach.

1.3 Mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 reichen die SWG das vom Amt für Umwelt geprüfte und am 13. November 2013 vom Betriebsausschuss verabschiedete, auf den 25. November 2013 datierte neue Reglement der GWVG zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein. Dieses neue „Reglement über die Gruppenwasserversorgung Grenchen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die erteilten Konzessionen zur Grundwasserentnahme aus der heutigen Sicht zu hoch sind. Das neue Reglement wird in einem separaten Verfahren genehmigt.

1.4 Gleichzeitig beantragen die SWG eine Reduzierung der Konzessionsmengen der drei betroffenen Grundwasserfassungen Tannwald, Erlenmoos und Kyburgmatten auf die im obgenannten Sinne neu berechneten Bedürfnisse der Verbandsgemeinden und der SWG selbst auf die Gesamtentnahme von 7'500 l/min. Gestützt auf das neue, grundsätzlich genehmigungsfähige Reglement der GWVG und die dazugehörigen Wasserlieferungsverträge sollen die Konzessionen wie folgt angepasst werden:

– Pumpwerk Tannwald:	alt	5'520 l/min	neu	1'500 l/min
– Pumpwerk Erlenmoos:	alt	6'600 l/min	neu	3'600 l/min
– Pumpwerk Kyburgmatten:	alt	14'400 l/min	neu	2'400 l/min
Gesamtentnahme:	alt	26'520 l/min	neu	7'500 l/min

2. Erwägungen

- 2.1 Die im Jahre 1956 erteilten und 1997 erstmalig angepassten Konzessionen zur Trink- und Brauchwasserentnahme für die SWG und die GWVG gingen von einer industriellen Entwicklung und einem entsprechenden Bevölkerungswachstum der Stadt Grenchen und der umliegenden Gemeinden aus, welche nicht in diesem Ausmass eingetroffen sind. Aus der heutigen Sicht sind sie deshalb deutlich zu hoch angesetzt. Der rückläufige pro-Kopf-Verbrauch der letzten Jahre hat diese Entwicklung zusätzlich verstärkt. Eine Anpassung der bestehenden Konzessionsmengen an die heutigen Bedürfnisse der Verbandsgemeinden und der SWG macht deshalb Sinn und ist auch aus gewässer-schutztechnischen Gründen zu begrüssen.
- 2.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Begehren der SWG kann deshalb zugestimmt und die bestehenden Konzessionsmengen können auf die obgenannten Mengen reduziert werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die mit Beschluss Nr. 5557 vom 27. November 1956 der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen erteilte und mit Beschluss Nr. 3032 vom 16. Dezember 1997 angepasste Verleihung, im Gebiet der Gemeinden Rechterswil, Obergerlafingen und Kyburg-Buchegg Grundwasser zu fördern und für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Grenchen und der an die GWVG angeschlossenen Gemeinden zu verwenden, wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Die maximal zulässige Förderleistung für die drei Grundwasserfassungen Tannwald, Erlenmoos und Kyburgmatten beträgt zusammen neu 7'500 l/min. Diese Förderleistung versteht sich als die Summe der installierten Pumpenleistungen an allen drei Standorten. Für die einzelnen Fassungen wird die konzessionierte Förderleistung wie folgt angepasst:
- | | | | | |
|--------------------------|-----|--------------|-----|-------------|
| – Pumpwerk Tannwald: | alt | 5'520 l/min | neu | 1'500 l/min |
| – Pumpwerk Erlenmoos: | alt | 6'600 l/min | neu | 3'600 l/min |
| – Pumpwerk Kyburgmatten: | alt | 14'400 l/min | neu | 2'400 l/min |
| Gesamtentnahme: | alt | 26'520 l/min | neu | 7'500 l/min |
- 3.1.2 Pro Standort darf eine zusätzliche Pumpe gleicher Leistung installiert werden, sofern die beiden Pumpen nur alternativ betrieben werden können.
- 3.1.3 Die Anpassung der Pumpenleistung hat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu erfolgen und ist dem Amt für Umwelt zur Abnahme anzumelden.
- 3.2 Die Konzession gilt für die heute vorhandenen Grundwasserpumpwerke mit ihrem aktuellen Ausbau. Wesentliche Änderungen der Anlagen, welche über die aufgeführte Pumpeninstallation hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.
- 3.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Konzessionärin und der an die GWVG angeschlossenen Gemeinden bleiben im Sinne des RRB Nr. 5557 vom 27. November 1956, des RRB Nr. 3032 vom 16. Dezember 1997 sowie des neu zu genehmigen-

den Reglementes vom 25. November 2013 (wird in einem separaten Beschluss genehmigt) unverändert bestehen.

- 3.4 Im weiteren behalten alle Auflagen und Bedingungen des RRB Nr. 5557 vom 27. November 1956 sowie des RRB Nr. 3032 vom 16. Dezember 1997 in unveränderter Form Gültigkeit, sofern sie diesem Beschluss nicht widersprechen, durch andere Beschlüsse aufgehoben oder sonstwie hinfällig wurden. Dies gilt insbesondere für die in der Vereinbarung des Staates Solothurn mit dem Staat Bern vom 28. Oktober 1955 resp. vom 13. Dezember 1955 beinhalteten oder auf ihr basierenden Bestimmungen.
- 3.5 Die Verleihung wird auf 30 Jahre erteilt und gilt bis zum 16. Februar 2045. Sie kann, wenn dem nichts entgegensteht, verlängert werden.
- 3.6 Für die Nutzung öffentlichen Grundwassers ist dem Staat, gestützt auf § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 56 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 Kat. B Kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) vom 24. Oktober 1979, eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür jeweils separat Rechnung gestellt wird.
- 3.7 Für diesen Beschluss wird gestützt auf § 53 GT eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'800.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Städtische Werke Grenchen (SWG), Marktplatz 22,
2540 Grenchen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'800.00 (4210001 / 007 / 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.030.001, 352.058.003, 352.060.004; Sch) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung

Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Einwohnergemeinde Rechterswil, Hauptstrasse 56, 4565 Rechterswil

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4 + 6, 4562 Biberist

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Gemeindeverwaltung Ziebach, Schulhausstrasse 2, 4564 Ziebach BE

Gemeindeverwaltung Wiler, Hauptstrasse 30, 3428 Wiler

Stadtverwaltung der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Städtische Werke Grenchen, Marktplatz 22, 2540 Grenchen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)